

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 79

Ausgegeben Danzig, den 22. Oktober

1923

Inhalt. Gesetz über eine wertbeständige Rechnungseinheit in Danzig (S. 1067). — Verordnung betr. Festsetzung der Süßstoffabgabe und Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Süßstoffgesetz vom 30. 10. 1922 (S. 1068).

499 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz über eine wertbeständige Rechnungseinheit in Danzig. Vom 20. 10. 1923.

§ 1.

Als Rechnungseinheit wird im Gebiet der Freien Stadt Danzig der Gulden und der Pfennig anerkannt. Der Gulden ist gleich $\frac{1}{25}$ Pfund Sterling englischer Währung. Der Pfennig ist $\frac{1}{100}$ Gulden.

§ 2.

Die Reichsmark bleibt weiterhin gesetzliches Zahlungsmittel und Rechnungseinheit.

§ 3.

Es ist gestattet, Rechtsgeschäfte aller Art in Gulden und Pfennig einzugehen.

Keine auf Reichsmark oder eine andere Währung lautende privatrechtliche Forderung darf gegen den Willen des Gläubigers oder des Schuldners in eine auf Gulden oder Pfennig lautende Forderung umgewandelt werden.

§ 4.

Die öffentlichen, staatlichen und kommunalen Kassen sind verpflichtet, Gulden und Pfennige in Zahlung zu nehmen.

§ 5.

Im Einzelhandel ist es verboten, Preise in anderen Rechnungseinheiten als in Reichsmark (Papiermark) oder Gulden und Pfennigen auszuzeichnen oder Waren in anderen Rechnungseinheiten zu verkaufen, unbeschadet jedoch des Rechts, auf Wunsch der Gegenseite andere Zahlungsmittel an Zahlung statt anzunehmen.

Dem Einzelhandel im Sinne des Absatz 1 werden gleichgestellt alle gewerblichen Leistungen, welche handwerklich erfolgen, der Geschäftsverkehr im Gast- und Schankwirtsgewerbe, bei der Veranstaltung von öffentlichen Lustbarkeiten, bei öffentlichen Verkehrsunternehmungen jeglicher Art und beim Betrieb von werbenden Anlagen der Gemeinden und Gemeindeverbände.

Der Senat wird ermächtigt, die Bestimmungen des Absatz 1 sinngemäß auch auf andere Unternehmungsarten auszudehnen.

§ 6.

Auf andere Einheiten als auf Reichsmark (Papiermark) oder Gulden lautende, im Gebiet der Freien Stadt Danzig ausgestellte geldähnliche Zahlungsmittel dürfen vom 10. November 1923 an im Einzelhandel nicht mehr in Zahlung genommen werden. Sie dürfen nach dem Inkrafttreten des Gesetzes nicht mehr ausgegeben werden; ausgegebene müssen bis zum 1. Dezember 1923 aus dem Verkehr gezogen werden.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 30. 10. 1923).

Geldähnliche Zahlungsmittel sind insbesondere die in Scheckform ausgegebenen Zahlungsmittel (sogenannte Industrieschecks, Gutscheine usw.)

§ 7.

Auf Reichsmark (Papiermark) oder auf Gulden oder Pfennige lautende geldähnliche Zahlungsmittel dürfen von Infrastrüten dieses Gesetzes an nicht mehr in den Verkehr gesetzt werden.

§ 8.

Alles umlaufende Notgeld und alle geldähnlichen Zahlungsmittel, die auf Reichsmark lauten, soweit sie im Gebiet der Freien Stadt Danzig ausgestellt sind, sind von den Ausgabestellen alsbald, spätestens aber am 1. Februar 1924, aus dem Verkehr zu ziehen.

§ 9.

Der Senat wird ermächtigt, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Mittel bis zum Betrag von 6 Millionen Gulden im Wege der Anleihe aufzunehmen.

Der Senat wird ferner ermächtigt, im Verordnungsweg diejenigen Bestimmungen zu erlassen, die erforderlich sind, um die bestehenden Gesetze und Verordnungen an die wertbeständige Rechnungseinheit anzupassen und auf sie umzustellen, sowie die erforderlichen Änderungen durchzuführen.

Die entsprechende Ermächtigung (Absatz 2) erhalten die Gemeindevorstände und Kreisausschüsse hinsichtlich der von den Gemeinden und Gemeindeverbänden im Rahmen ihrer Zuständigkeit bisher erlassenen Bestimmungen. Zur Erteilung dieser Ermächtigung bedarf es in Städten und Landgemeinden der Zustimmung der Gemeindevorstellung. Die von den Gemeindevorständen und Kreisausschüssen zu erlassenden Vorschriften bedürfen jedoch in den Städten unter 25 000 Einwohnern und in den Landgemeinden der Zustimmung des Senats.

Soweit diese Verordnungen Abänderungen bestehender Gesetze enthalten, treten sie außer Kraft, sobald der Hauptausschuss des Volksstags einen dahingehenden Beschluss gefasst hat.

Die Verordnungen des Senats sind im Gesetzblatt zu verkünden.

§ 10.

Der Senat wird ferner ermächtigt, für Zu widerhandlungen gegen Bestimmungen dieses Gesetzes Gefängnis bis zu 1 Jahr, Haft- oder Geldstrafen bis zu 10 000 Gulden anzu drohen.

§ 11.

Dieses Gesetz tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

Der Senat wird mit der Durchführung des Gesetzes beauftragt.

Danzig, den 20. Oktober 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm. Dr. Volkmann.

500

Verordnung

betr. Festsetzung der Sulfstoffabgabe und Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Sulfstoffgesetz vom 30. 10. 1922. Vom 20. 10. 1923.

Artikel I.

Auf Grund des § 3 Abs. 2 des Sulfstoffgesetzes vom 30. 10. 1922 (G.-Bl. S. 490) und des Gesetzes über eine wertbeständige Rechnungseinheit wird die Abgabe für jedes Kilogramm 100 %igen Sulfstoffs

- | | |
|--|-------------|
| a) zum Absatz im Gebiete der Freien Stadt Danzig auf | 3,75 Gulden |
| b) zur Ausfuhr auf | 0,25 Gulden |

festgesetzt.

Artikel II.

In § 2 der Ausführungsbestimmungen (Staatsanzeig. S. 617) wird Abs. 1 wie folgt geändert:

Die im § 2 des Süßstoffgesetzes erwähnten Befugnisse werden ausschließlich der Chemischen Fabrik von Heyden A.-G. in Radebeul bei Dresden sowie der Firma von Heyden-Werke, A.-G., in Danzig unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs übertragen mit der Verpflichtung, den Bedarf der Freien Stadt Danzig zu decken. Der Absatz von Süßstoff (§ 2 des Gesetzes) darf von der obengenannten Firma für das Gebiet der Freien Stadt Danzig auf die Firma G. Pohl, Chemisch-Pharmazeutische Fabrik in Danzig-Langfuhr, Luisenstr. 2, weiter übertragen werden. Als Süßstoff im Sinne dieser Bestimmung gelten auch diejenigen süßstoffhaltigen Zubereitungen, welche nicht unmittelbar zum Genusse bestimmt sind, sondern nur als Mittel zur Süßung von Nahrung- und Genussmitteln dienen.

Artikel III.

Gemäß § 4 des Gesetzes werden die Kleinverkaufspreise wie folgt festgesetzt:

- a) für Crystalloose in Beutelchen zu $1\frac{1}{4}$ g auf 7 Pfennige = 0,07 Gulden,
- b) für Crystallosetten in Pappschachteln zu 500 Tabletten . . auf 35 Pfennige = 0,35 Gulden,
- c) für Crystalloose in Beuteln zu $\frac{1}{2}$ kg, je Beutel 15,25 Gulden

Artikel IV.

Der Absatz 1 des § 9 der Ausführungsbestimmungen erhält folgenden Zusatz:

Ebenso unterliegt keiner Beschränkung die Abgabe von Kristall-Süßstoff in Beutelchen zu $1\frac{1}{4}$ Gramm mit höchstens 75 % und zusammen nicht über 0,95 Gramm Gehalt an raffiniertem Süßstoff seitens der Apotheken.

Artikel V.

Das Landeszollamt wird ermächtigt, etwa durch diese Verordnung nötig werdende Änderungen der Ausführungsbestimmungen und der Formulare dazu von sich aus zu veranlassen.

Artikel VI.

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Bekündung in Kraft.

Danzig, den 20. Oktober 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm. Dr. Volkmann.

